

2133 028

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 1/74

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Herrn Gerhard W [REDACTED], B[REDACTED],
Br[REDACTED]weg [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer B[REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten, B[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 1. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Börtzler, Dr. Girisch und Ochmann sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Dr. Brandner

beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gegenstandslos.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 10.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller betreibt seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Er war von 1960 bis Ende 1973 angestellter Rechtsberater beim Mieterverein B■■■■■, der sich mit der Rechtsberatung seiner Mitglieder befaßt.

Die Antragsgegnerin hatte deswegen in ihrem Gutachten vom 14. Februar 1973 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht. Dagegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag am 16. Oktober 1973 zurückgewiesen und festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliege.

- 3 -

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit dem Antrag:

- 1. den angefochtenen Beschluß aufzuheben,**
- 2. festzustellen, daß er als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht in Bremen, zuzulassen sei und der im angefochtenen Beschluß angeführte Versagungsgrund nicht vorliege,**
- 3. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.**

Die Antragsgegnerin hat in der Beschwerdeinstanz die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt:

dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsteller hat es abgelehnt, auch seinerseits die Hauptsache für erledigt zu erklären.

II.

Die sofortige Beschwerde ist an sich statthaft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist aber gegenstandslos geworden.

Gegenstand des Antrags nach § 9 Abs. 2 BRAO ist das Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, das einen Versagungsgrund nach § 7 Nr. 5 bis 8 BRAO bejaht hat. Fällt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser Versagungsgrund später durch Veränderung der tatsächlichen Umstände im Laufe des gerichtlichen Verfahrens fort und läßt darauf, wie das hier geschehen ist, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (Antragsgegnerin) sein früheres Gutachten fallen, so ist dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Grundlage entzogen. Er ist gegenstandslos geworden. Diese Rechtsfolge ist, da der Antragsteller auf seinen Sachanträgen beharrt, im Beschluß des Senats auszusprechen. Damit ist der Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 16. Oktober 1973 ebenfalls gegenstandslos und kann dem Zulassungsantrag des Antragstellers nicht mehr entgegengehalten werden.

Der Antragsgegner hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen, und zwar schon deswegen, weil er - trotz entsprechenden Hinweises des Senats - seinen gegenstandslos gewordenen Sachantrag weiterverfolgt hat.

Vogt

Börtzler

Girisch

Ochmann

Correll

Siebecke

Brandner